



BIH · Postfach 41 09 · 76026 Karlsruhe

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Rochusstraße 289
53123 Bonn

Karl-Friedrich Ernst

Bitte AZ bei Rückantwort angeben
AZ 501 / 531
Fon (07 21) 81 07 – 900
Fax (07 21) 81 07 – 903
karl-friedrich.ernst@kvjs.de
07.09.2007

Neuer Fördertatbestand „Unterstützte Beschäftigung“
- Ihr Schreiben vom 27.07.2007, Az: Va2-58115-5

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den „Eckpunkten für eine Unterstützte Beschäftigung für behinderte und schwerbehinderte Menschen (Stand 27.07.2007)“ des BMAS nimmt die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) wie folgt Stellung.

Die BIH begrüßt grundsätzlich, dass für schwerbehinderte Menschen, deren Leistungsfähigkeit an der Grenze zur Werkstattbedürftigkeit liegt und die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, durch Gesetzesänderungen die Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert werden sollen. Dies entspricht grundsätzlich auch der Intention des gemeinsamen Papiers der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der BIH „Schnittstelle allgemeiner Arbeitsmarkt - Werkstatt für behinderte Menschen“ vom 23.02.2007. Dieses Papier liegt Ihnen vor und ist auch im Internet unter http://www.integrationsaemter.de/webcom/show_download.php/c-657/i.html zu finden. Im Bericht der Bundesregierung über die Wirkung der Instrumente zur Sicherung von Beschäftigung und zur betrieblichen Prävention nach § 160 SGB IX vom 2.7.2007 werden auf Seite 20 ff. unter der Überschrift „Neue Aufgaben für die Integrationsfachdienste“ auch Modelle beschrieben, die in einzelnen Ländern durchgeführt werden und den Übergang von geistig Behinderten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verbessern sollen.

In den „Eckpunkten“ des BMAS bleiben die Erkenntnisse aus diesem Modellvorhaben allerdings teilweise unberücksichtigt und die darin enthaltene Konzeption nur mit der Schaffung

eines einzelnen Leistungstatbestandes Unterstützte Beschäftigung für einen Zeitraum von zwei Jahren greift viel zu kurz. Notwendig sind weitere flankierende Maßnahmen, die in dem genannten Papier der beiden Bundesarbeitsgemeinschaften beschrieben sind, und die Einführung von weiteren Instrumenten, wie sie sich bisher in den regionalen Modellvorhaben als außerordentlich erfolgreich erwiesen haben.

Der Leistungstatbestand Unterstützte Beschäftigung knüpft an eine Kategorisierung der Zielgruppe an, die es bei behinderten Menschen in dieser klaren Trennschärfe nicht gibt. Er geht davon aus, dass alle behinderten Menschen, die nicht unbedingt werkstattbedürftig sind, nach einer Phase der unterstützten Beschäftigung, Qualifizierung und Begleitung einen Arbeitsplatz erlangen können, den sie weitgehend so ausfüllen, dass dauerhaft keine wesentliche Unterstützung mehr notwendig ist. Es mag solche behinderten Menschen geben, es gibt aber auch sehr viele besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, die durchaus über den Leistungsanforderungen der Werkstatt für behinderte Menschen stehen und einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreichen und ausfüllen können, die jedoch in ihren Leistungs- und Wechselmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit nicht behinderten Menschen dauerhaft nicht unbedingt mithalten können. Im Grunde geht also um eine Zielgruppe in der „Grauzone“ zwischen Werkstattbedürftigkeit und einem uneingeschränkten Einsatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Auch bei dieser Zielgruppe ist es möglich, sie durch gezielte Unterstützungsmaßnahmen so weit zu bringen, dass sie langfristig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, dies jedoch nicht ohne Einschränkungen und eine dauerhafte Unterstützung. Die notwendig bleibende dauerhafte Unterstützung ist dennoch weit kostengünstiger als die Unterbringung in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Aus diesem Grunde ist die Schaffung eines Leistungstatbestandes Unterstützte Beschäftigung zwar als Teilmaßnahme durchaus richtig, jedoch ist das Problem auf Dauer nicht mit der schlichten Aussage gelöst, dass „soweit noch eine weitere Unterstützung erforderlich ist, diese regelmäßig in die Zuständigkeit der Integrationsämter der Länder fällt“.

Über die Schaffung eines einzelnen Leistungstatbestands Unterstützte Beschäftigung hinaus ist es deshalb notwendig, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um das in der Koalitionsvereinbarung und in vielen grundsätzlichen Problemdarstellungen formulierte Ziel nachhaltig zu erreichen. Dazu gehören weitere Gesetzesänderungen bezüglich der Verminderung von tatsächlichen Anreizen einer Werkstattbeschäftigung ebenso wie die flächendeckende Ein-

führung so genannter Netzwerk- und Berufswegekonferenzen, wie sie inzwischen in Baden-Württemberg existieren und die im Bericht der Bundesregierung beschrieben sind. Dazu gehört weiter auch eine längerfristige finanzielle Mitverantwortung der Träger der Sozialhilfe, wie sie ebenfalls in Baden-Württemberg unter Beteiligung einzelner Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII derzeit erprobt und praktiziert wird. Schließlich gehört dazu ein einheitliches Vermittlungs-Instrument, nämlich der Integrationsfachdienst, der von der Einschätzung der Leistungsfähigkeit der behinderten Menschen über die Akquise von Praktikums- und Arbeitsplätzen, Qualifizierungsschritte, die Einarbeitung an einem neuen Arbeitsplatz bis hin zu einer ggf. auch notwendigen längerfristigen Begleitung den Arbeitgebern und behinderten Mitarbeitern zur Verfügung steht.

Für den vom BMAS vorgeschlagenen Leistungstatbestand Unterstützte Beschäftigung bedeutet dies im Einzelnen Folgendes:

1. Es ist richtig, für die Rehabilitationsträger - bei der vorgesehenen Zielgruppe wohl in der Regel die Bundesagentur für Arbeit - ein Instrument zu schaffen, mit dem durch entsprechende Leistungen unnötige Aufnahmen in die Werkstatt für behinderte Menschen vermieden werden kann. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, hierfür eine eigene Ziffer in § 33 SGB IX aufzunehmen, obwohl verschiedene allgemeiner formulierte Förderatbestände in Abs. 2 in dieser Vorschrift bereits jetzt entsprechende Leistungen ermöglichen würden.
2. Die Maßnahmedauer von 2 Jahren erscheint jedoch sehr kurz, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass ein längerfristiges Konzept über diesen Zeitraum hinaus nicht vorliegt (s. o.). In Anlehnung an die Regelung über die Arbeitsassistenz in § 33 Abs. 8 Satz 1 Ziff. 3 und Satz 2 erscheint eine Dauer von 3 Jahren sachgerecht.
3. Neben den Integrationsfachdiensten, zu deren Aufgabenkatalog (vgl. § 110 SGB IX) und Zielgruppe (vgl. § 109 Abs. 2 Ziff. 2 SGB IX) die Unterstützte Beschäftigung bereits gehört, und die von den Integrationsämtern mit beträchtlichem finanziellen Aufwand vorgehalten werden, sollte kein weiteres Instrument eines eigenständigen „Trägers der Unterstützten Beschäftigung“ geschaffen werden. Die Eckpunkte gehen zwar selbst davon aus, dass mit den Integrationsfachdiensten eine Struktur für eine Unterstützte Beschäftigung bereits zur Verfügung steht. Sie leisten jedoch alternativen Lösungen

Vorschub und beinhalten damit das Risiko, dass unklare Zuständigkeiten und teure Parallelstrukturen entstehen.

4. Der Rechtsstatus der Teilnehmer während der Maßnahme Unterstützte Beschäftigung ist unklar und muss noch geklärt werden. In welcher Beziehung stehen die behinderten Menschen im Verhältnis zu den Arbeitgebern, bei denen die Maßnahmen durchgeführt werden? Wie sind die Betriebe rechtlich eingebunden?
5. Unklar ist auch, wer Adressat der Leistung Unterstützte Beschäftigung ist. Sollen die Leistungen nur an den Träger der Unterstützten Beschäftigung bzw. an den Integrationsfachdienst erbracht werden? Sind auch Leistungen an den Arbeitgeber als Ausgleich für dessen personelle und sächliche Aufwendungen vorgesehen?
6. Es ist zutreffend, dass die Sicherung von mit der Unterstützten Beschäftigung erreichten Arbeitsverhältnissen grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Integrationsämter fällt. Ihre Leistungsmöglichkeiten beschränken sich jedoch auf behinderte Menschen mit Schwerbehindertenstatus. Zudem können die Integrationsämter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nicht die vollständige Folgelast eventueller dauerhafter Subventionierung von Beschäftigungsverhältnissen aus dem Bereich der Unterstützten Beschäftigung übernehmen. Die Integrationsämter haben inzwischen bei der Subventionierung von Lohnkosten im Rahmen des § 27 SchwbAV die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsmöglichkeiten überschritten. Hier müssen andere gesetzliche Leistungsträger, die dauerhafte Vorteile durch die Erfolge eines Leistungstatbestandes Unterstützte Beschäftigung haben, in einem klar festgelegten Umfang beteiligt werden. Die Verpflichtung der Rehabilitationsträger darf insofern nicht nur vorübergehend gesehen werden, sondern sie besteht dauerhaft.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Friedrich Ernst